



Finanz Journal **Newsletter 12|'19**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

In Eigener Sache – zur Zukunft des FINANZ JOURNAL Newsletters

- Wie in der FJ-Druckausgabe bereits mehrfach kommuniziert, wird das FINANZ JOURNAL als Steuermagazin mit Ende des Jahres eingestellt. Das online-Archiv auf www.finanzjournal.at und dieser Newsletter sollen aber weitergeführt werden. Bisherige Abonnenten werden noch angeschrieben, um sich für ein Angebot zu einem attraktiven Preis, das diese zwei Aspekte umfasst, entscheiden zu können. Ebenso ist auf der Website des Grenz-Verlages www.grenzverlag.at, bzw dem zugehörigen Web-Shop, die Einstellung einer Bestellmöglichkeit dafür geplant.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ Zur Ausnahme bei der entgeltlichen Überlassung für GWG**

Ein Unternehmen, das Berufs- und Hotelwäsche aller Art für Gesundheitswesen, Industrie, Hotellerie und Gastronomie vermietet und zugleich deren regelmäßige Reinigung übernimmt, beschritt den Rechtsweg gegen den Standpunkt des FA, dass die Wäsche wg deren Vermietung zufolge § 13 letzter Satz EStG nicht sofort als geringwertiges Wirtschaftsgut abziehbar wäre. Der VwGH gab dem Unternehmen Recht, da er die „aktive Dienstleistung“ der Wäschereinigung als Hauptzweck (und damit implizit die entgeltliche Überlassung nur als Mittel zum erwünschten Hauptzweck) einstufte. Es würde sich dabei nicht um bloß „zur entgeltlichen Überlassung bestimmt(e)“ WG, was einen eigenen Betriebszweck bildete, handeln, vielmehr stünde deren laufender Einsatz im eigenen Betrieb im Vordergrund. Es sei jedoch in diesem Zusammenhang auf das VwGH-Judikat 2011/15/0084 (s FJ-NL 08/'14, 2, dort allerdings anfänglich versehentlich als „VwGH 2011/15/0184“ referenziert) hingewiesen, in dem der VwGH bei der Vermietung und dem Auf- bzw dem Abbau von Baugerüsten nicht von einem Vorrang der Dienstleistung ausgegangen ist, obwohl der Aufwand für deren Erbringung bei weitem jenen der Bereitstellung der Gerüstbestandteile überwog. Damals fiel die Entscheidung aber auch deshalb gegen die Abzugsfähigkeit der Gerüstkomponenten als GWG aus, weil das Höchstgericht diese Komponenten zur „Sachgesamtheit“ erklärte. (VwGH Ra 2018/15/0072 v 24. 10. 2019)

■ ImmoESt: Zum wirtschaftl Eigentum bei Grundstücksmiete mit Kaufoption

In einem die Frage der Abgrenzung zw Alt- und Neuvermögen iRd ImmoESt betreffenden Revisionsverfahren wurde es vom VwGH als ausschlaggebend erachtet, dass – vergleichbar dem Umsatzsteuerrecht – die Ausübung der Kaufoption sich nicht als einzige wirtschaftlich rationale Möglichkeit darstellte und es mit der Optionseinräumung zu einem Auseinanderfallen zw der Teilhabe an Wertsteigerungschancen und Wertminderungsrisiken gekommen ist, war doch getreu dem Wesen von Optionsverträgen das Anbot nur für den Optionsgeber bindend. Überdies wies der VwGH darauf hin, dass die Optionsausübung Eheleuten eingeräumt gewesen war, jedoch ebenso von nur einem Ehepartner aufgegriffen werden konnte und auch tatsächlich wurde. Damit wäre auch nicht vorweg festgestanden, in wessen Vermögen es zu einer Wertsteigerung (oder allenfalls Wertminderung) kommen würde. (VwGH Ro 2019/15/0177 v 24. 10. 2019)

■ Fremdenzimmer bis zu 10 Betten auch ohne Frühstück pauschalierbarer LuF-Nebenerwerb

Etwas verzögert, aber besser als gar nicht, sei hier zusätzlich zur Veröffentlichung in der FJ-Druckausgabe erwähnt, dass der VwGH das Angebot eines Urlaubs am Bauernhof mit bis zu 10 Betten auch dann noch als jedenfalls von der LuF-PauschVO erfassten Nebenerwerb eingestuft hat, wenn die Übernachtungsmöglichkeiten ohne Frühstück-Verabreichung angeboten werden (- was eigentlich dem Wortlaut von § 6(2) bzw § 7(2) in den LuF-PauschVO 2006, 2011, resp 2015 widerspricht). Der VwGH hat aber auch festgestellt, dass der gegenständliche Landwirtschaftsbetrieb die einem "Urlaub am Bauernhof" Attraktivität verleihenden Einrichtungen, wie etwa eine Versorgungsmöglichkeit durch Produkte des Bauernhofes, oder die Möglichkeit für Gäste und insb Kinder, den Bauern bei Hof- bzw Feldarbeiten oder Weidegängen zu begleiten, aufwies. (VwGH Ra 2019/15/0014 v 28. 5. 2019)

KÖRPERSCHAFTEN

■ **Zum Umfang des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes bei Gemeinnützigen**

Entgegen dem Wortlaut von § 46 BAO, der wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von gemeinnützigen Körperschaften, deren Krankenanstaltsbetrieb nach dem KrankenanstaltenG eines Bundeslandes gleichfalls als gemeinnützig anerkannt wird, generell als unentbehrlicher Hilfsbetriebe einzustufen scheint, kann die Arzneimittelproduktion durch eine solche Anstalt, die sowohl für den Eigenbedarf als auch zur Belieferung Dritter erfolgt, offenbar zum Verlust der Abgabenbefreiung hinsichtlich eines insofern gegebenen wirtschaftl Geschäftsbetriebes führen, dessen Umfang der aufhebende VwGH im angeführten Erkenntnis zu erwägen hatte. Dabei wurde judiziert, dass der Umstand, dass nur ein Teil der Arzneimittelproduktion (insb Infusionslösungen) entgeltlichen Lieferungen dient, nicht zur Abgrenzung als wirtschaftlicher selbständiger Geschäftsbetrieb taugt. Wörtlich: „Das bloße Erzielen von Einnahmen begründet keinen wirtschaftlich selbständigen Geschäftsbetrieb. Auch das Vorliegen einer Bewilligung nach dem Arzneimittelgesetz, die eine Herstellung von Arzneimitteln über den Rahmen des üblichen Apothekenbetriebes hinaus erst erlaubt, trägt nichts zur Abgrenzung (...) bei.“ Aus der Entgeltlichkeit alleine kann mithin kein Teilbetrieb abgeleitet werden. Es wäre daher nur die gesamte Arzneimittelproduktion, deren organisatorische Eigenständigkeit im Verfahren unangefochten blieb, einer Prüfung zu unterziehen gewesen. Das Höchstgericht sprach auch aus, dass es einer Beurteilung als Geschäftsbetrieb nicht entgegensteht, dass auch unentgeltlich für den Eigenbedarf produziert wird. – Im fortzusetzenden Verfahren dürfte folglich den Beurteilungsmaßstäben für Mischbetriebe (s Rz 165-167 und 178 der VereinsR) eine entscheidende Rolle zukommen. (VwGH Ra 2019/15/0060 v 24. 10. 2019)

UMSATZSTEUER

■ **VSt-Versagung bei verabsäumter Behandlung als Dreiecksgeschäft & Abhilfen**

Die Direktversendung zw zwei anderen EU-Staaten unter Heranziehung einer österr UID kann dem Unternehmer teuer zu stehen kommen, wenn er in Ö einen ig Erwerb nur infolge des UID-Ausweises erklärt. Auf Grundlage des EuGH-Urteiles *X & Facet Trading BV*, verb Rs C-536,539/08, kann in so einem Fall der Vorsteuerabzug trotz ordnungsgemäßer Erklärung als ig Erwerb versagt werden, wenn nicht iSd Art 41 u 42 der MwStSyst-RL und zufolge EuGH *Bühler*, Rs C-580/16, der Nachweis der Lieferung in das Bestimmungsland samt entsprechender Rechnungslegung erbracht und eine korrekte Zusammenfassende Meldung („ZM“) nachgereicht wird. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass dem letztgenannten EuGH-Urteil auch zu entnehmen ist, dass es dem Zwischenerwerber eines Dreiecksgeschäftes frei steht, statt der UID des Abgangsstaates (deren Verwendung einem Dreiecksgeschäft entgegenstehen würde) die ihm von einem anderen Staat zugeteilte UID auszuweisen. (VwGH Ra 2018/15/0011 v 24. 10. 2019)

■ **LuF-Pauschalierung nach § 22 UStG keiner Ist-Besteuerung gleichzuhalten**

Der abpauschalierten Umsatzbesteuerung unterliegen schon nach dem Wortlaut des § 22(1) UStG nur die im Pauschalierungszeitraum *bewirkten*, also ausgeführten Umsätze, und folglich nicht auch die in diesem Zeitraum vereinnahmten Entgelte für Umsätze in einem der Regelbesteuerung unterliegenden Zeitraum davor. Insofern hat daher auch im Pauschalierungszeitraum eine USt-Festsetzung zu erfolgen. Umgekehrt ist beim Übergang von der Pauschalbesteuerung zur Regelbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsprechend sicher zu stellen, dass es nicht zu einer doppelten Erfassung derselben Umsätze dadurch kommt, dass bereits abpauschalierte Umsätze im ersten der Regelbesteuerung unterliegenden Zeitraum nochmals erfasst werden. (VwGH Ro 2018/15/0021 v 24. 10. 2019)

■ ■ ■ VwGH fragt den EuGH über Zinsansprüche des Stpfl ggü dem FA im Umsatzsteuerbereich

Geklärt soll werden, ob hinausgezögerte Umsatzsteuergutschriften bzw USt-Erstattungen einen Verzinsungsanspruch des Abgabepflichtigen vermitteln, und zwar insbesondere dann, wenn wie bei Vorsteuerüberhängen keine (unmittelbare) Entrichtung an das FA vorausgegangen ist, sodass die Beschwerdeverzinsung nach § 205a BAO keine Anwendung finden kann (hierzu wird vom VwGH auf sein E Ra 2016/13/0034 verwiesen, sa FJ-NL 05/'17, 5). Weiters begehrt der VwGH vom EuGH bejahendenfalls Auskunft über den nach dem Unionsrecht korrekt anzusetzenden Beginn der Verzinsungsperiode, und ob bzw inwieweit in diesem Zusammenhang dem Fiskus eine zinsfreie Frist für die Prüfung dieser Ansuchen zugestanden werden kann. (VwGH Ro 2017/15/0035 v 24. 10. 2019)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ ■ ■ Zur nichtigen Zustellung von Feststellungsbescheiden an Personengesellschaften**

Die Zustellung eines solchen Bescheides muss gem § 101 Abs 3 und § 191 Abs 1 lit c BAO an eine vertretungsbefugte Person iSd § 81(2) BAO gerichtet sein. Vertretungsbefugt ist danach nur jemand, den die Gesellschafter aus ihrer Mitte ernannt haben oder das FA bestimmt hat. Aber auch wenn eine Vertretungsbefugnis in diesem Sinne gegeben ist und ein bloß an die Gesellschaft adressierter Bescheid die Gesellschafter doch erreicht, kann keine Behebung eines Zustellmangels nach § 7 ZustellG greifen, weil in letztgenannter Norm davon die Rede ist, dass das Dokument einem Empfänger tatsächlich zugekommen ist, und es insofern an einem ordnungsgemäß bezeichneten Empfänger (etwa: „zu Hd ...)“ mangelt. (VwGH Ra 2018/15/0061 v 24. 10. 2019)

■ ■ ■ Zur „res iudicata“ bei Gesamtschuldverhältnissen

Der VwGH hatte seine Rsp aus dem Jahr 1992 (VwGH 92/16/0013) in Erinnerung zu rufen, wonach ein Gesamtschuldverhältnis nur insoweit erlischt, als das Abgabebetreffnis getilgt worden ist. Ergibt es sich jedoch ohne behördliches Verschulden erst im weiteren Zeitverlauf, dass die Abgabenschuld nur zum Teil entrichtet worden ist, so kann ein bereits in Anspruch genommener Gesamtschuldner nochmals zur Entrichtung herangezogen werden. Umso mehr steht es der Abgabenbehörde frei, in ein Gesamtschuldverhältnis betreffenden Belangen ein unterschiedliches Leistungsgebot an einen weiteren Gesamtschuldner zu richten, da selbiger in seinen Verteidigungsmöglichkeiten nicht durch einen davor erfolgten rechtskräftigen Abspruch beschränkt ist. (VwGH Ra 2019/16/0035 v 26. 8. 2019)

■ ■ ■ Verfahrenshilfe nach § 8a VwGVG lediglich Ausnahmecharakter beizumessen

Vor dem Hintergrund „der Manuduktionspflicht, der auch für nicht rechtskundige Bürger grundsätzlich zu bewältigenden Einhaltung der Formvorschriften und des Amtswegigkeitsprinzips - sowie der durch § 8a Abs 1 VwGVG angeordneten ausdrücklichen Beschränkung der Gewährung der Verfahrenshilfe auf Fälle, in denen dies nach Art. 6 Abs. 1 EMRK oder Art. 47 GRC geboten ist, kommt der Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer im Verfahren der Verwaltungsgerichte Ausnahmecharakter zu.“ Verfahren zur Arbeitslosenversicherung bzw gegen das AMS fallen zwar in den Anwendungsbereich des Art 6 EMRK und damit auch des § 8a VwGVG, die Weigerung der Annahme einer vom AMS vermittelten Beschäftigung iSd § 10(1)1 AIVG wird aber regelmäßig keiner Beistellung eines Rechtsanwaltes bedürfen, zumal zu diesem Thema und dabei durchzuführenden Beweisverfahren bereits hg Rsp vorliegt (vom VwGH wird dazu auf sein E Ra 2015/08/0100 verwiesen). Nach § 8a VwGVG auch mögliche Teilentlastungen etwa durch Befreiungen von Gerichtsgebühren waren kein Gegenstand des Verfahrens. (VwGH Ro 2018/08/0008 v 11. 9. 2019)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ ■ ■ Aufenthaltsbeendigung bei Inlandsaufenthalt unter 5 Jahren aber guter Integration**

Im Fall eines internationalen Schutz beantragenden Afghanen, dem nach den Feststellungen des BVwG eine Fluchtalternative in Afghanistan offenstünde, hat der VwGH seine Rsp in Erinnerung gerufen, wonach vor dem Hintergrund des § 9 BFA-VG bei Inlandsaufenthalt unter fünf Jahren die Entscheidung über aufenthaltsbeendigende Maßnahmen nur bei vortrefflicher - und nicht bloß guter - Integration zugunsten des Antragstellers getroffen werden darf. Dabei wäre die Berücksichtigung einer Lehre bzw einer Berufsausübung (als „Pluspunkt“ im öffentl Interesse) unzulässig und könnten überdies integrationsbegründende Schritte in einem Zeitraum der Schweben des Aufenthaltsstatus nur abgeschwächt Berücksichtigung finden. (VwGH Ra 2019/19/0289 v 23. 10. 2019)

■ ■ ■ FPG: Verfall der Sicherheitsleistung bei Auflagenverstoß für rechtens befunden

Wird dem abgewiesenen Antragsteller auf „Internationalen Schutz“, über den eine Rückkehrverpflichtung verhängt wurde, eine Sicherheitsleistung als „gelinderes Mittel“ (§ 77 FPG) im Vergleich zur Anhaltung auferlegt, und begibt sich der Fremde hernach unter Missachtung von Anordnungen, erreichbar zu bleiben, außer Landes, um in einem anderen EU-Staat um einen Aufenthaltstitel anzusuchen, so ist der Verfall der Sicherheitsleistung, wie er explizit einzig in § 13(4) der FPG-DV geregelt ist, durch die Verordnungsermächtigung nach § 77(7) FPG gedeckt und begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Dies leitet der VwGH aus Wortlaut, Telos und Systematik des § 77 FPG ab. Beabsichtigt wäre danach vom Gesetzgeber eine Regelung für aufenthaltsbeendende Maßnahmen (und nicht bloß für Abschiebungen), die Verordnungsermächtigung würde auf den gesamten Sicherheitsleistungsvorgang abstellen, und wäre ausschließlich in der VO das Schicksal von Sicherheitsleistungen bei Zuwiderhandeln einer Regelung unterzogen. (VwGH Ra 2019/21/0216 v 24. 10. 2019)

■ ■ ■ NAG: Für sich selbst bezogene Familienbeihilfe nicht schädlich für Aufenthaltstitel

Familienbeihilfe kann normalerweise weder nach dem ersten noch nach dem letzten Satz des § 11(5) NAG auf die für die Selbsterhaltungsfähigkeit maßgeblichen Einkünfte angerechnet werden, weil sie ausschließlich dem unterhaltsberechtigten Nachwuchs und nicht dem Unterhaltspflichtigen selber zudedacht ist. Darüber hinaus ist die Familienbeihilfe zwar eine soziale Leistung, aber keine „Sozialhilfeleistung“, weshalb sie vom - Verlängerungsanträge betreffenden - ersten Satz leg cit gar nicht erfasst ist. Bezieht jedoch ein heranwachsender Zuwanderer die Familienbeihilfe unmittelbar vom Staat, dann kann selbige aber sehr wohl auf die bewussten Einkünfte iRv Erstanträgen angerechnet werden (- und natürlich auch bei Verlängerungsanträgen Berücksichtigung finden). (VwGH Ra 2019/22/0106 v 17. 9. 2019)

SONSTIGES**■ ■ ■ KommSt: pauschaler Kostenbeitrag für PKW-Privatnutzung von Ges-Gf unzureichend**

An die Anerkennung v Vereinbarungen zw einer KapGes (hier: eine ein-Mann GmbH) und ihren Gesellschaftern sind ebenso strenge Maßstäbe anzulegen wie an die Anerkennung v Vereinbarungen zw Angehörigen. Eine pauschale Kostenbelastung für die Privatnutzung von Firmen-PKW wird diesem Anspruch nicht gerecht. Im anderen Fall würde es aber reichen, die Belastung des Verrechnungskontos erst zum Jahresende vorzunehmen, sofern der Gesellschafter zahlungsfähig ist und auch sonst keine Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Rechnungsstellung bestehen. (VwGH Ra 2018/15/0099 v 24. 10. 2019)

■ ■ ■ ALSAG: rückwirkende Befreiung für Frostkoffer-Schüttungen

Wird die Baumaßnahme, für die die besagten Fundament-Schüttungen vorgenommen worden sind, genehmigt, so schadet es für die Anwendung der Befreiung nach § 3(1)6 ALSAG nicht, wenn die Baubewilligung erst später, aber baupolizeilich rechtzeitig, erteilt wird. (VwGH Ra 2019/13/0059 v 2. 10. 2019)

- **Rundfunkgebührenbefreiung in Abhängigkeit von ag Belastungen minus Selbstbehalt**
- § 47 der Anlage zum FernmeldegebührenG, genannt Fernmeldegebührenordnung, sieht in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, unter anderem bei einer schweren Hörbehinderung, Befreiungen vor, gem § 48 leg cit jedoch unter dem Vorbehalt, dass das Haushalts-Nettoeinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz um nicht mehr als 12% übersteigt. Dabei können gem § 48(5)lit b leg cit auch außergewöhnliche Belastungen iSd §§ 34 und 35 EStG bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens zum Abzug gebracht werden. Weiters steht gem der VO des BM für Finanzen aufgrund der Ermächtigung nach dem letzten Absatz des § 34(6) EStG in solchen Fällen auch der Freibetrag nach § 35(3) EStG zusätzlich zu den Absetzposten für den behinderungsbedingten Aufwand offen. Wie der VwGH soeben geklärt hat, ist der besagte Verweis in der Fernmeldegebührenordnung auf ag Belastungen zwar ebenfalls unter Einschluss der Berücksichtigung des Freibetrages zu verstehen, jedoch nach Abzug des Selbstbehaltes bei den behinderungsbedingten Absetzposten. In der gegenständlichen Revision war daher die Befreiung zu versagen, weil einschließlich des Selbstbehaltes der monatliche Richtsatz für einen Mehrpersonenhaushalt um 12 % plus 8,43 EUR überschritten wurde. (VwGH Ra 2019/15/0011 v 24. 10. 2019)

**DER GRENZ-VERLAG
WÜNSCHT SEINEN LESERN (BEIDERLEI GESCHLECHTS)
EIN BESINNLICHES WEIHNACHTSFEST
UND
EINEN GUTEN RUTSCH INS NEUE JAHR!**



In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.